

# DIE FINANZIERUNG DES ORTHODOXEN KLERUS IN RUMÄNIEN UND GRIECHENLAND AUS HISTORISCHER PERSPEKTIVE

*Andreas Müller*

Die Finanzierung kirchlicher Einrichtungen durch staatliche Stellen steht gegenwärtig in Deutschland immer wieder auf dem Prüfstand. So hat erst jüngst der Präsident des niedersächsischen Staatsgerichtshofes Herwig van Nieuwland die Ablösung der Staatsleistungen an die evangelischen Kirchen gefordert. In Niedersachsen handelt es sich dabei um ca. 34 Millionen Euro, die das Land jährlich als Entschädigung für Säkularisierungsmaßnahmen des 19. Jahrhunderts an die Kirche zahlt. In Deutschland wird eine Erarbeitung von Grundsätzen für eine solche Ablösung durch den Bund erwogen, die allerdings noch keine konkreten Züge angenommen hat.<sup>1</sup> Dennoch ist das Thema je nach politischer Großwetterlage gelegentlich präsent.

Viel heftiger diskutiert wird die Finanzierung kirchlicher Stellen durch den Staat in Ländern, in denen die ökonomische Situation angespannter ist als gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt insbesondere für das südöstliche Europa, vor allem für Griechenland. Dort wurde schon vor Regierungsantritt der Syriza immer wieder über die Finanzierung des Klerus durch den griechischen Staat, Steuerbegünstigungen von Kirchen und Klöstern und sogar über den vermeintlich unermesslichen Besitz der Kirche im Lande diskutiert.

In der Diskussion über die finanzielle Situation der Kirche in Griechenland ist sogar aus westeuropäischen Ländern in die Debatte eingeworfen worden, dass die griechische Gesellschaft durch Reduktion der Staatsleistungen an die Kirche enorm Geld sparen könnte. Hintergrund ist unter anderem die in der Presse immer wieder geäußerte Annahme, dass die griechische Kirche sehr reich sei.<sup>2</sup> Dementsprechend

1 Vgl. die Notiz in: *Zeitzeichen* 8/2015, S. 71.

2 Vgl. u.a. bereits den Artikel von THUMANN, Michael, Griechenland, Gott ist nicht mehr geizig, vom 31.10.2012, in: *Zeit Online*, URL: <http://www.zeit.de/2012/45/Griechenland-Orthodoxe> (Zugriff 05.11.2015). Dort heißt es: „Die orthodoxe Kirche ist reich. Sie gebietet über riesige Ländereien in ganz Griechenland und Immobilien in besten Innenstadtlagen, die sie vermietet. Niemand weiß, wie viel sie wirklich besitzt und welchen Wert das Grundeigentum hat. Sie bekommt Geld für Taufen, Hochzeiten und Todesfälle. Die Gehälter der Geistlichen zahlt der Staat, seitdem die Kirche vor 60 Jahren mit dem Staat einen großen Immobiliendeal schloss. Damals tauschte die Orthodoxie weite Wälder und Felder gegen Häuser in den Städten. Aus heutiger Sicht ein prächtiges Geschäft. Erst seit 2010 muss die Kirche auf ihre Miet- und Pachteinnahmen Steuern zahlen. Aber nicht die üblichen 45 Prozent, sondern nur 20 Prozent“. Thu-

empfahl beispielsweise Hugo Dixon von der Nachrichtenagentur Reuters dem griechischen Ministerpräsidenten Alexis Tsipras, den kirchlichen Besitz zu besteuern und weder Renten noch Löhne der Priester weiter zu bezahlen. Die Kirche müsse sich vielmehr selbst finanzieren.<sup>3</sup>

Nachrichten wie diese evozieren die Frage, warum in Ländern wie Griechenland Priester überhaupt vom Staat bezahlt werden. Dies ist nämlich auch im ostkirchlich-orthodoxen Umfeld keineswegs selbstverständlich. In vielen orthodoxen Ländern erfolgt die Finanzierung von Kirche und Klerus vielmehr ausschließlich über Stiftungen und Spenden. So verfügt etwa die Kirche in Russland über Besitz, der ihr im Zuge der Perestroika zurückgegeben worden ist. Aus diesem Besitz, aber auch aus dem Verkauf von Kerzen und durch Spenden, können sich die Gemeinden und ihre Gehälter nach den Statuten von 2013 finanzieren.<sup>4</sup> Die Priester und kirchlichen Mitarbeiter erhalten allerdings Renten direkt vom russischen Staat.<sup>5</sup>

Selbst in Ländern mit einer muslimischen Majorität gibt es gelegentlich ähnliche Finanzierungsmuster. So verfügen zum Beispiel die Kirchen in der Türkei über größere Stiftungen im Umfeld der jeweiligen Gemeinde. Aus diesen Stiftungen können sowohl der Klerus als auch die Kirchen bezahlt werden. In Istanbul etwa sind die Kirchen deswegen in der Regel in einem sehr guten baulichen Zustand, weil Renovierungsarbeiten aus den Mieteinkommen der Kirchengemeinden finanziert werden.

Allerdings gibt es durchaus Länder, in denen die Christen eine Minderheit darstellen, der orthodoxe Klerus aber dennoch vom Staat bezahlt wird. Dies gilt beispielsweise für Israel.<sup>6</sup> Auch in nichtchristlichen Staaten auf dem Gebiet des ehemaligen Byzantinischen Reiches existieren also Finanzierungsmodelle, wie sie im Folgenden in majoritär orthodoxem Umfeld genauer analysiert werden sollen. Die Frage nach den Gründen für solche Modelle steht dabei im Vordergrund. Zunächst ist bei der Beantwortung der Frage ein kurzer Exkurs in die Spätantike nötig, bevor an den Paradigmen Rumänien und Griechenland die Genese der aktuellen Finanzierungssituation der dortigen Kirchen vorgestellt wird.

mann verweist allerdings auch ausführlich auf die Hilfsmaßnahmen der Kirche in der ökonomischen Krise. Wörtlich heißt es: „Die Kirche hilft nicht nur mit Gebeten. Das ist eine neue Erfahrung für die Armen“.

- 3 Vgl. KAREKLA, Sophia, Το πρακτορείο Reuters ζητά από την κυβέρνηση να σταματήσει να πληρώνει μισθούς ιερέων vom 22.02.2015, URL: <http://orthodoxia.info/news/reuters-διακοπη-μισθοδοσιας-κληρου/> (Zugriff 05.11.2015). Nach dem Artikel hat sich auch der Minister für Kultur, Erziehung und Religion, Aristidis Baltas, im Parlament für eine Trennung von Staat und Kirche stark gemacht.
- 4 Vgl. Die Statuten der Russischen Orthodoxen Kirche (2013), der Russischen Orthodoxen Kirche im Ausland und der Deutschen Diözese der ROKA, hrsg. von Anagyros ANAPLIOTIS, München 2015, S. 164–173, bes. S. 164f. Genauer wird der Umgang der Kirche durch die „Satzung über den kirchlichen Besitz“ geregelt; vgl. ebd., S. 166.
- 5 Vgl. die Statuten der Russischen Orthodoxen Kirche XXI 1, in: Statuten, S. 173. Die Besoldung der Priester wird durch die Pfarrgemeindeversammlung festgelegt; vgl. ebd., XVI 4j.
- 6 So die mündliche Information von Michael Borchard von der Konrad-Adenauer-Stiftung in Israel.

## DIE SPÄTANTIK-BYZANTINISCHE TRADITION DER FINANZIELLEN UNTERSTÜTZUNG DER KIRCHE DURCH DEN STAAT

Die Finanzierung von Kirchen und des Klerus durch den Staat ist im ostkirchlich-orthodoxen Raum eine alte Tradition, die bereits auf spätantike Kaiser zurückzuführen ist. Dies lässt sich an den für die kirchliche Entwicklung wohl bedeutendsten spätantiken Kaisern Konstantin und Justinian illustrieren.

Mit der finanziellen Förderung der Kirchen knüpfte schon Konstantin (gest. 337 n. Chr.) an die Rolle des Kaisers als *pontifex maximus* an – der Kaiser war somit für eine geregelte Durchführung des Kultus zum Erhalt der *salus publica* zuständig. Bereits Konstantin förderte dabei auch die christlichen Kleriker.<sup>7</sup> Er regelte nicht nur mit einem Gesetz aus dem Jahr 319 n. Chr. die Immunität der christlichen Kleriker, das heißt deren Befreiung von Abgaben, den sogenannten *munera*.<sup>8</sup> Diese Befreiung sollte dem Klerus helfen, sich auf seine geistlichen Aufgaben zu konzentrieren. Der Kaiser sorgte vielmehr auch für die Restituierung des kirchlichen Besitzes nach der Konfiszierung in der Verfolgungszeit und besonders für die Möglichkeit der Kirchen, Erbschaften anzunehmen.<sup>9</sup> So konnten die Kirchen ihren Grundbesitz bereits im 4. Jahrhundert enorm ausbauen und in der zweiten Jahrhunderthälfte zum größten Grundbesitzer nach dem Kaiserhaus werden.<sup>10</sup> Konstantin sorgte darüber hinaus auch mit sozialer Intention noch direkter für die Unterstützung von Klerikern. Bereits am 18. Juli 320 n. Chr. verwies er auf eine ältere Konstitution, nach der nur diejenigen die Stelle verstorbener Kleriker einnehmen dürfen, die „ohne großen Besitz und nicht zu bürgerlichen Ämtern verpflichtet sind.“<sup>11</sup> Reiche Bürger sollten sich demnach durch die Berufung in den priesterlichen Dienst nicht ihren gesellschaftlichen Pflichten entziehen, während arme Bürger durch den priesterlichen Dienst beziehungsweise die Reichtümer der Kirche finanziert werden

7 Vgl. hierzu ausführlich MÜLLER, Andreas, Konstantin und die Wohlfahrt, in: Cruce și misiune. Sfinții Împărați Constantin și Elena – promotori ai libertății religioase și apărători ai Biserici, Bd. 2, hrsg. von Emilian POPESCU und Viorel IONIȚĂ, Bukarest 2013, S. 427–446.

8 Vgl. Codex Theodosianus [im Folgenden: Cod. Theod.] XVI 2, 2 (319); hier und im Folgenden wird der Cod. Theod. zit. nach Les lois religieuses des empereurs Romains de Constantin à Théodose II (312–438) (Sources Chrétienne, 497), Bd. 1, hrsg. von Theodor MOMMSEN, übers. von Jean ROUGE, Paris 2005.

9 Zur Restituierung kirchlichen Besitzes vgl. bereits das Schreiben Konstantins an den afrikanischen Prokonsul Anullius aus der Zeit um 312/13 (Eus h.e. X 5, 15b–17). Die Erlaubnis zur Annahme von Erbschaften findet sich bereits im Gesetz Cod. Theod. XVI 2, 4 vom 03.07.321.

10 Vgl. KLEIN, Richard, Pagane *liberalitas* oder christliche *caritas*? – Konstantins Sorge für die Bevölkerung des Reiches, in: Zum Verhältnis von Staat und Kirche in der Spätantike, hrsg. von DEMS., Tübingen 2008, S. 43–80, hier S. 74.

11 So die Zusammenfassung von Cod. Theod. XVI 2, 3 bei DÖRRIES, Hermann, Das Selbstzeugnis Kaiser Konstantins (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-historische Klasse, F. 3, 34), Göttingen 1954, S. 179.

konnten. Verstorbene Kleriker waren dementsprechend nicht durch reiche Mitbürger zu ersetzen. Kaiserliche<sup>12</sup> und private Mittel, die der Kirche zukamen, sollten somit der Existenzsicherung dienen.

Kaiser Justinian setzte die Maßnahmen Konstantins in prominenter Weise fort. Sowohl durch die Regelung des Lebens der Kleriker als auch der finanziellen Rechte und Vorrechte der Kirche<sup>13</sup> suchte er in Anlehnung an antike Vorstellungen zur (kaiserlich geförderten)<sup>14</sup> *pax Deorum* nach dem Heil für sein Volk. Er sorgte aber keineswegs nur dafür, dass das kirchliche Vermögen nicht angetastet wurde. Vielmehr unterstützte er die Kirchen darüber hinaus durch zum Teil sehr umfangreiche Stiftungen.

Durch die kaiserliche Unterstützung solcher kirchlichen Stiftungen bekam der Staat nicht unwesentliche Einflussmöglichkeiten auf den Umgang mit kirchlichem Besitz. In Novelle VII vom 15. April 535 n. Chr. verbietet der Kaiser zum Beispiel strikt die Veräußerung kirchlicher Immobilien an weltliche Personen und selbst deren Tausch. Ihm selbst hingegen wird in Novelle VII, 2 §1 das Tauschrecht zugunsten des Staates zugebilligt. Begründet wird dies damit, dass der Unterschied zwischen Kirche und Staat beziehungsweise Kirchen- und Staatsangelegenheiten nicht bedeutend sei. Schließlich verfügten die Kirchen über ihr Vermögen und ihre Einkünfte ja ohnehin einzig und allein aufgrund der Freigiebigkeit des Kaisers.<sup>15</sup> Justinians Großzügigkeit gegenüber Kirche und Klerus war zusätzlich von dem Motiv geleitet, dass der Kaiser dadurch größeren Einfluss auf die Kirche als Teil der Kultur des Byzantinischen Reiches hatte.<sup>16</sup> An solche Begründungsmuster ist noch im kommunistischen Rumänien des 20. Jahrhunderts angeknüpft worden.

## DER FALL RUMÄNIEN

In Rumänien wird das Grundgehalt des Klerus bis heute vom Staat bezahlt. Die Grundlage für die landesweit einheitliche, noch aktuelle Regelung ist gelegt wor-

- 12 Es ist nicht mehr auszumachen, für wen in der afrikanischen Kirche Konstantin aus seinen eigenen Gütern immerhin 3.000 Follis zur Verfügung stellte (vgl. den Brief an Caecilian in Eus. h.e. X 6, 1–3). Möglicherweise waren diese Mittel ebenfalls für mittellose Kleriker bestimmt.
- 13 Vgl. hierzu z.B. das charakteristische Prooimion zu Cod. I, 3, 43 vom 20.02.528 an Erzbischof Epiphanius von Konstantinopel, in: Codex Iustinianus (Corpus Iuris Civilis, 2), hrsg. von Paul KRUEGER, Berlin 1895, S. 28.
- 14 Vgl. HÄLLSTRÖM, Gunnar af, The Duties of an Emperor According to Justinian I., in: Aspects of Late Antiquity and Early Byzantium (Swedish Research Institute in Istanbul, Transactions, 4), hrsg. von L. RYDÉN und J. O. ROSENQVIST, Stockholm 1993, S. 157–162, hier S. 158.
- 15 Vgl. Novelle VII, 2 in: Novellae (Corpus Iuris Civilis, 3), hrsg. von Rudolf SCHOELL und Wilhelm KROLL, Berlin 1899, S. 53.
- 16 Vgl. ausführlich zur Kirchen- und Religionspolitik Justinians MÜLLER, Andreas, Das Konzept des Geistlichen Gehorsams bei Johannes Sinaites. Zur Entwicklungsgeschichte eines Elements orthodoxer Konfessionskultur (Studien und Texte zu Antike und Christentum, 37), Tübingen 2006, S. 96–141, bes. S. 107–111.

den, als die Kommunisten den Rumänischen Staat regierten (1945–1989). Das Kultusgesetz vom 3. August 1948 hat im Hinblick auf die Priesterbesoldung grundlegende Weichen gestellt.<sup>17</sup>

Dabei ist die Finanzierung der Kirchen in Rumänien durch den Staat nicht gänzlich neu. Bereits im 19. Jahrhundert hat es diese Form der Unterstützung gegeben. Dabei muss allerdings zwischen den unterschiedlichen Landesteilen differenziert werden. Siebenbürgen, das Banat und die Bukowina sind bekanntlich erst 1918 zum rumänischen Staatsgebiet hinzugekommen. Hier galten eigene, noch genauer zu betrachtende gesetzliche Regelungen für die kirchliche Finanzierung. Im sogenannten Altreich, den 1861 zum Fürstentum Rumänien vereinten Woiwodaten Moldau und Wallachei, kam es 1863 zu einer entschädigungspflichtigen Enteignung kirchlichen Eigentums. Immerhin hatten bis dahin etwa 15 Prozent des rumänischen Grundbesitzes kirchlichen Stiftungen gehört.<sup>18</sup> Das vom Staat gezahlte Gehalt an die Gemeindepriester war gleichwohl sehr niedrig. Lediglich Metropolen, Bischöfe und Protopopen wurden nach 1860 verhältnismäßig gut bezahlt. Auch die Priester der säkularisierten Klöster bekamen einen angemessenen Lohn aus dem Staatshaushalt.<sup>19</sup> Die meisten Kirchenbediensteten sollten mit der Novellierung des Gesetzes über die finanzielle Lage der Kirche und den Laienklerus von 1878 durch die jeweiligen politischen Gemeinden finanziert werden.<sup>20</sup> Diese Regelung funktionierte angesichts der hohen Zahl an Priestern in den Gemeinden nur sehr begrenzt. Erst im Jahr 1893 wurde ein Gesetz über den Weltklerus verabschiedet, das für eine geordnete Regelung auch der Pfarrbesoldung sorgen sollte.<sup>21</sup> Ordentliche Gemeindepriester wurden fortan staatlich vergütet. Priester ohne anerkannte Pfarrstelle blieben allerdings von den Gehaltszahlungen ausgeschlossen. So kam es zu einer massiven Reduzierung des Klerus, die die geistliche Versorgung vieler Dörfer verhinderte.<sup>22</sup>

In Siebenbürgen und dem Banat, die bis 1918 zu Habsburg respektive ab 1867 zu Ungarn gehörten, wurde fast die gesamte Bistumsverwaltung vom Staat finanziert. Ferner flossen von dort Gelder für die ärmsten Priester und das Hermannstädter Seminar. Auch die siebenbürgischen Kirchensteuern wurden bis 1894 staatlich organisiert. Ab 1898 wurden die Löhne der Pfarrer durch die sogenannte *congrua*

17 Das Kultusgesetz findet sich in deutscher Übersetzung bei: WIEN, Ulrich A./SCHWARZ, Karl W., Die Kirchenordnungen der Evangelischen Kirche A.B. in Siebenbürgen (1807–1997) (Studien zur Landeskunde Siebenbürgens, 30), Köln/Weimar/Wien 2005, S. 333f. Im rumänischen Original findet sich das Gesetz unter der URL: <http://lege5.ro/Gratuit/g42donjx/decretul-nr-177-1948-pentru-regimul-general-al-cultelor-religioase> (Zugriff 11.03.2016).

18 Vgl. ZACH, Christa, Rumänien, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 29, Berlin/New York 1998, S. 464–473, hier S. 471.

19 Vgl. BRUSANOWSKI, Paul, Rumänisch-orthodoxe Kirchenordnungen (1786–2008): Siebenbürgen – Bukowina – Rumänien (Studien zur Landeskunde Siebenbürgens, 33), Köln/Weimar/Wien 2011, S. 146f.

20 Vgl. ebd., S. 147f.

21 Eine deutsche Übersetzung des Gesetzes findet sich ebd., S. 157–166. Das Gesetz erforderte eine zweite Fassung im Jahr 1906, die 1909 nochmals novelliert wurde; vgl. ebd., S. 166–184.

22 Vgl. ebd., S. 154–156.

ergänzt.<sup>23</sup> Seit 1918 übernahm die rumänische Regierung diese staatlichen Unterstützungen. Damit unterschied sich die Finanzierung der Priester auch nach 1918 deutlich von derjenigen im Altreich.

In der Bukowina, die bis 1918 zur Habsburgermonarchie gehört hatte, wurden alle orthodoxen Pfarrer direkt aus der 1862 für sie eingeführten *congrua* alimentiert. Ab 1875 erhielten alle dasselbe Gehalt. Darüber hinaus standen Pfarrern 44 Joch Ackerland und das Pfarrhaus zur Verfügung. Sie verfügten damit über ein im Vergleich zum Durchschnittseinkommen in der Region sehr gutes Gehalt und waren viel besser ausgestattet als ihre Amtsbrüder in Siebenbürgen, dem Banat und dem Altreich.<sup>24</sup> Überdies profitierte die orthodoxe Kirche in der Bukowina von einem Religionsfonds, in dem sich säkularisiertes Klostergut befand und durch den orthodoxe Schulen und Baumaßnahmen finanziert werden konnten.<sup>25</sup>

Da in der Bukowina nach 1918 ebenfalls das Pfarrbesoldungssystem beibehalten wurde, gab es in Rumänien nach dem Ersten Weltkrieg keine einheitlichen Löhne für den Klerus. Dies änderte sich auch in der Zwischenkriegszeit nicht. 1925 wurde ein Gesetz für die Organisation der Kirche<sup>26</sup> erlassen, das bis März 1938 maßgebend für die rumänisch-orthodoxe Kirche blieb und während der königlichen Diktatur (1938–1940), der Militärdiktatur (1940–1944) und nach der Machtübernahme durch die Kommunisten (1944) nur teilweise außer Kraft gesetzt wurde. Ferner wurde 1925 ein entsprechendes Statut publiziert.<sup>27</sup> Gesetz und Statut ermöglichten die Entstehung autonomer kirchlicher Körperschaften auf allen Ebenen und in allen Reichsteilen.<sup>28</sup> Konkret ist dort über die Ausgaben der Kirche und die Hilfeleistungen des Staates zu lesen:

Art. 19: Die Ausgaben für den Unterhalt des Kultus, der Kirchendiener und der Kirchengebäude werden vornehmlich aus eigenen Mitteln bedeckt [sic], welche durch die repräsentativen und exekutiven Organe der verschiedenen Ebenen der Kirche eingerichtet und verwaltet werden.

Art. 20: Für die im vorigen Artikel angegebenen Zwecke wird das Kultusministerium der Kirche alle Güter, Fonds und Stiftungen, welche ihren verschiedenen Gliederungen angehören, zur Verfügung stellen, damit sie diesen zugeteilt werden können. Die Verwaltung dieser Güter und Fonds wird von den zuständigen Organen, unter Überwachung der höheren kirchlichen Behörden, durchgeführt. [...]

Art. 21: Der Staat wird auf Antrag des Kultusministeriums der Kirche die notwendigen Gelder zur Verfügung stellen, um die Einkommen des Klerus und Besoldung der kirchlichen Funktionäre (gemäß der gültigen gesetzlichen Normen über die Besoldung der öffentlichen Beamten) zu ergänzen sowie andere finanzielle Erfordernisse zu decken. Dieses erfolgt aber erst nach einer Prüfung der Bedürfnisse auf der Grundlage der kirchlichen Einnahmen [...].<sup>29</sup>

Die Finanzierung der Priester wurde demnach autonom durch die kirchlichen Stellen durchgeführt, allerdings staatlich bezuschusst, um Härtefälle aufzufangen. Bei

23 Vgl. ebd., S. 27; inhaltlich genauer ebd., S. 42f., bes. Anm. 67.

24 Vgl. ebd., S. 198f.

25 Vgl. ebd., S. 200–203.

26 Deutsche Übersetzung in: ebd., S. 318–334.

27 Deutsche Übersetzung in: ebd., S. 334–370.

28 Vgl. ebd., S. 290.

29 Gesetz für die Organisation der Kirche von 1925; deutsche Übersetzung in: ebd., S. 326f.

der Umsetzung des Gesetzes gab es zahlreiche Probleme, die insbesondere zu einer finanziellen Benachteiligung der Kirche im Altreich führten. Hier weigerte sich der Primas Miron Cristea (1868–1939) nämlich, die säkularisierten Güter vom Staat einzufordern. Schon aus diesem Grund strebte die Kirche im Altreich eine vollständige, direkte Bezahlung der Priester aus dem Staatshaushalt an.<sup>30</sup> Ferner haben die Bukarester Regierungen der Kirche stark schwankende Zuschüsse zugeteilt und deren Finanzplanung erschwert.<sup>31</sup> Außerdem galt in Siebenbürgen noch der alte ungarische Finanzierungsschlüssel, während im Altreich wesentlich weniger Zuschüsse an die Kirche gezahlt wurden.<sup>32</sup> Letztlich entsprach die Verteilung der Mittel an die unterschiedlichen Kirchengemeinschaften nicht dem tatsächlichen Proport. Dies führte – anders als vom Kultusgesetz des Jahres 1928 vorgesehen<sup>33</sup> – zu einer massiven Benachteiligung der orthodoxen Kirche<sup>34</sup> sowie zu einer deutlichen Verärgerung der orthodoxen Hierarchie angesichts der schlechten Bezahlung ihres Klerus.<sup>35</sup>

Im Jahr 1936 wurde das Gesetz vom rumänischen Parlament noch einmal modifiziert. Insbesondere Artikel 19 erfuhr eine Veränderung und lautete fortan:

Die Ausgaben für den Unterhalt des Kultus, der Kirchendiener und der Kirchenstätte werden vom Staat gedeckt, der in seinem jährlichen Haushalt die benötigten Summen einschreiben wird, auch für die Bezahlung der Löhne und auch für die materiellen Ausgaben. Die Kirchen, die am 1. April 1936 eigenes Vermögen ohne spezielle Bestimmungen besitzen, werden all diese Ausgaben aus ihren Einkünften decken. Falls diese Einkünfte nur teilweise die Ausgaben decken, wird der Staat den Rest besorgen.<sup>36</sup>

Artikel 21 erlebte im Jahr 1936 ebenfalls eine entscheidende Veränderung. Dort hieß es nun:

30 Vgl. ebd., S. 326, Anm. 111.

31 Vgl. ebd., S. 291.

32 Vgl. ebd., S. 291, Anm. 27.

33 Das Kultusgesetz vom 31.03.1928 findet sich in deutscher Übersetzung in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 110 (1930), S. 235–249. Für die Finanzierung der Kirche und des Klerus sind hier die entscheidenden Paragraphen: § 29, nach dem die Kirchen die Erhaltungskosten der Kirchengebäude selbst zu tragen haben; nach § 30 dürfen die Kirchen dafür Beiträge (Kontributionen) sammeln, die durch die Steuerorgane des Staates eingetrieben werden können; nach § 31 bemessen sich staatliche Unterstützungen u.a. nach dem Anteil der rumänischen Staatsbürger in der jeweiligen Kirche; sie können denjenigen entzogen werden, die der Staatsicherheit zuwider handeln; nach § 32 erfolgt die Klerusbesoldung nach gesetzlichen Normen im Einklang mit Gehältern für öffentliche Beamte – welche Beamte das sind, wird im Gesetz nicht weiter festgehalten; nach § 33 müssen neue zu unterstützende Gemeinden mindestens 400 Familien in Städten und 200 Familien auf dem Land zählen; nach § 34 hat das Kultusministerium die ordnungsgemäße Ausgabe der Unterstützung zu kontrollieren; ihm sind nach § 35 Ernennungen von Priestern und Kirchenbeamten auf staatlich subventionierten Posten mitzuteilen.

34 Vgl. BRUSANOWSKI, Kirchenordnungen, S. 292f.

35 Vgl. ebd., S. 293.

36 Vgl. das Gesetz Monitorul Oficial [im Folgenden: M. Of.] Nr. 101 vom 04.05.1936; deutsche Übersetzung in: ebd., S. 326, Anm. 111.

Die Diener der Kirche und ihrer Einrichtungen sind Staatsbeamte. Sie erfreuen sich bezüglich des Lohnes aller Rechte und ordnen sich allen Pflichten unter, die in dem Statut für die Staatsbeamten vorgesehen sind. Die allgemeinen Normen der Besoldung werden durch ein zukünftiges Gesetz vorgeschrieben. Bis zur Billigung dieses Gesetzes werden die Normen durch die jährlich vorgesehenen Dienstleistungseinrichtungen festgelegt.<sup>37</sup>

Die Bezeichnung der Priester als Staatsbeamte ist im nun für ganz Rumänien geltenden Recht neu. Eine bis ins Letzte geregelte, zuverlässige Besoldung der Priester stand aber trotz dieses Gesetzes immer noch aus. So strebte die Kirchenleitung zum Beispiel eine Gleichsetzung der Pfarrerbesoldung mit derjenigen der Lehrer an. Das in Artikel 21 angekündigte Gesetz wurde in den Kriegsjahren und während der Diktaturen allerdings nicht verabschiedet.

Es ist bemerkenswert, dass die entscheidenden Regelungen in eine Zeit fielen, in der man sie wohl am wenigsten erwartet hätte, nämlich in die Herrschaft der kommunistischen Regierung. Rumänisch-orthodoxe Theologen und Historiker haben nach 1989 die kommunistische Herrschaft meist als Zeit des Leidens und der Martyrien stilisiert.<sup>38</sup> Dennoch wurden in dieser Periode auch Gesetze verabschiedet, die der Kirche auf den ersten Blick entgegenkamen.

Faktisch waren die Kommunisten bereits 1945 an die Macht gekommen, obwohl Rumänien offiziell bis 1948 noch eine konstitutionelle Monarchie blieb. Im April 1945 sorgte der erste kommunistische Ministerpräsident Petru Groza (1884–1958) für ein „Dekret-Gesetz bezüglich der Besoldung der Priester, Diakone und Kirchensänger“.<sup>39</sup> Mit dieser Regelung wurde die Besoldung der Kirchenbediensteten tatsächlich derjenigen der Lehrer gleichgestellt. Die Regierung erfüllte mit dem Gesetz die erwähnte Forderung der Kirche aus der Zwischenkriegszeit. Durch die Zusicherung einer geregelten Besoldung versuchte die kommunistische Regierung, den Widerstand der Kirchenbediensteten gegen das neue Regime zu brechen.<sup>40</sup> Der Pfarrerssohn Groza sorgte darüber hinaus nicht nur dafür, dass die Ländereien der Kirche von der Agrarreform ausgenommen wurden, sondern richtete auch ein eigenes Ministerium für kirchliche Angelegenheiten ein, das sogenannte Kultusministerium, das der Leitung von Pfarrer Constantin Burducea unterstand.<sup>41</sup>

Die Wahlen vom 28. März 1948 ermöglichten den Kommunisten in Rumänien mit einer Mehrheit von 405 zu 9 Mandaten die uneingeschränkte Machtausübung und führten in einen Einparteienstaat. Bereits im April wurde eine neue, provisorische Verfassung für das Land verabschiedet.<sup>42</sup> Das Kultusgesetz fällt also in die frühe Phase der Neugestaltung der rumänischen Gesellschaft unter kommunistischem Vorzeichen. Sie ist eng verbunden mit der Neubesetzung der Synode durch

37 Gesetz M. Of. Nr. 101 vom 04.05.1936; deutsche Übersetzung in: ebd., S. 327, Anm. 114.

38 Vgl. etwa den Beitrag von VICOVAN, Ion, Die Rumänisch-Orthodoxe Kirche während des Kommunismus (1945–1989), in: *International Journal of Orthodox Theology* 4/1 (2013), S. 167–188, u.a. S. 170, 174.

39 *Dectreul Lege privitor la salarizarea preoților, diaconilor și cântăreților bisericești*, in: M. Of. Nr. 93 vom 21.04.1945; vgl. BRUSANOWSKI, *Kirchenordnungen*, S. 309.

40 Vgl. ebd.

41 Vgl. ebd.

42 Vgl. ebd., S. 389.

regimetreue Bischöfe.<sup>43</sup> Selbst der Patriarch war Teil der Personalrochade: Der neue Patriarch Justinian (Marina; 1901–1977) hatte enge Beziehungen zum Staatsführer Gheorghe Gheorghiu-Dej, den er während seiner Flucht vor staatlichen Stellen im Jahr 1944 vorübergehend in seinem Pfarrhaus versteckt hatte, und kam deswegen in sein Amt. Allerdings hat er nach Meinung vieler Historiker die Erwartungen der kommunistischen Machthaber nicht erfüllt.<sup>44</sup> Stattdessen sorgte er für eine Stärkung des Patriarchenamtes, indem er die Rolle des Patriarchen als Vermittler zwischen Kirche und Staat stärkte: Nicht die ihm untergeordneten Geistlichen, sondern der Patriarch selbst war für die Verhandlungen mit der Regierung zuständig. Als solcher strebte er eine Art *modus vivendi* der Kirche in einem materialistischen Staat an.<sup>45</sup>

Staatliche Organe überwachten die Kirche: Pastoralschreiben und Schriften religiösen Inhalts wurden zensiert, die Distribution von Bibeln und Religionsbüchern reduziert und die Priester von Kultusinspektoren streng kontrolliert.<sup>46</sup> Die neue Verfassung sowie das neue Kultusgesetz erlaubten einen Eingriff in zentrale Stellen in Kirche und Theologie. Dies galt unter anderem für die theologischen Schulen. Diese wurden nun der direkten Kontrolle des Kultusministeriums unterstellt. Die Organisation des Unterrichts oblag hingegen nicht mehr dem Staat, sondern dem jeweiligen Kultus. Insofern gab es eine verfassungsmäßig proklamierte Trennung zwischen Staat und Schule. Darüber hinaus wurden „Spezialschulen“ für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter eingerichtet. Dementsprechend betrieb die orthodoxe Kirche nun Schulen für Kirchensänger, Priesterseminare und Theologische Seminare. Die ehemaligen Theologischen Fakultäten und Akademien wurden zu theologischen Instituten umgewandelt.<sup>47</sup> An öffentlichen Schulen wurde der Religionsunterricht eingestellt und stattdessen die atheistische Erziehung in verschiedenen Fächern gefördert.<sup>48</sup> Ein neues Schulgesetz führte zur Verstaatlichung der noch existierenden kirchlichen Schulen.<sup>49</sup>

Das Kultusgesetz vom 3. August 1948 erwähnte in Artikel 1 nicht mehr die Freiheit der Religionsausübung, sondern nur allgemein die Gewissensfreiheit. Auf diese Weise räumte der Staat den Bürgern das Recht ein, jeder Religion oder jedem religiösen Glauben anzuhängen, „sofern deren Ausübung nicht gegen die Verfassung, gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt“.<sup>50</sup> Die vom Gesetz betroffenen „Kulte“ mussten ihre Anerkennung durch

43 Vgl. zu den ersten Maßnahmen der kommunistischen Regierung u.a. VICOVAN, Kirche, S. 171–174.

44 Zu Patriarch Justinian vgl. den kurzen Überblick bei BRUSANOWSKI, Kirchenordnungen, S. 385–388.

45 Vgl. ebd., S. 387.

46 Vgl. VICOVAN, Kirche, S. 175.

47 Vgl. ebd., S. 182.

48 Vgl. ebd., S. 183. Derartige Maßnahmen wurden ab 1990 rückgängig gemacht. Von dieser Zeit an schloss der Lehrplan der öffentlichen Schulen das Fach Religion wieder ein. Außerdem wurden u.a. zahlreiche orthodoxe Fakultäten gegründet; vgl. ZACH, Rumänien, S. 472.

49 Vgl. BRUSANOWSKI, Kirchenordnungen, S. 390.

50 Kultusgesetz vom 03.08.1948; zit. nach ebd.

den Staat neu beantragen. Dem Antrag beim Kultusministerium hatten die Kulte Statuten über ihre Organisation und Funktion zusammen mit einem Glaubensbekenntnis beizufügen.<sup>51</sup>

Die zentrale Rolle des Kultusministeriums bei der Verwaltung der Kulte des Landes basierte auf dem Kultusgesetz von 1948: Das Ministerium kontrollierte die administrative und finanzielle Organisation der einzelnen Kulte (vgl. vor allem Art. 25). Ihm oblag darüber hinaus die letzte Hoheit über die Haushalte der Kulte (vgl. Art. 30).

Im Kultusgesetz ist auch von Subventionen für die Kulte die Rede (vgl. Art. 32). Die Verwendung dieser Subventionen unterstand der Prüfung durch das Kultusministerium. Entscheidend für die Fragestellung des vorliegenden Beitrages ist Artikel 33, der die Kontrolle der Subventionen detailliert thematisiert:

Zu widerhandlungen gegen Gesetze, die die demokratische Ordnung der Rumänischen Volksrepublik betreffen, können ganz oder teilweise den Entzug der vom Staat gewährten Subventionen zur Folge haben. Kultdiener mit antidemokratischer Haltung können zeitweise oder endgültig von der vom Staat gewährten Gehaltszahlung ausgeschlossen werden.<sup>52</sup>

Bemerkenswert ist, dass der kommunistische Staat offenbar den Bediensteten aller Kulte Gehaltszahlungen respektive den Kulturen Subventionen zukommen ließ. Diese waren aber an die strikte Voraussetzung gebunden, dass die Kultdiener im Sinne des kommunistischen Staates agierten. Obwohl diese Einschränkung prinzipiell an die Regelung in Art. 31 des Kultusgesetzes vom 31. März 1928 anknüpfte,<sup>53</sup> bekam sie unter dem Vorzeichen der kommunistischen Regierung nun eine vollkommen neue Brisanz. Das Kultusministerium verfügte nämlich über die Möglichkeit, über Gehaltszahlungen die von Kulturen respektive den Kirchen verkündeten Inhalte zu steuern. Der kommunistische Staat konnte durch die Finanzierung der Kleriker jegliche Opposition bereits im Keim ersticken.<sup>54</sup> In diesem Sinne ist die ein Jahr nach der Publikation des Kultusgesetzes von Kultusminister Stanciu Stoian (1900–1984) gemachte Aussage zu interpretieren:

In der großen Mehrheit der modernen Länder der Welt ist die Kirche vom Staat getrennt. In der RVR [Rumänischen Volksrepublik] sind die Kulte mit hohen Gläubigenzahlen im Haushalt des Staates einbezogen. Es ist eine Achtung, die der Staat für die Gemeinschaft der Gläubigen dieser Kulte zeigt, da diese Gläubigen auch Steuerzahler sind; aber es wäre eine Ungerechtigkeit und eine Beleidigung dieser Steuerzahler selbst, wenn diejenigen, die widersetzliche Haltungen gegenüber dem Volk und dessen volksdemokratischem Staat zeigen, in diesen Aktionen selbst unterstützt würden.<sup>55</sup>

Die Finanzierung der „Kultdiener“, also auch der orthodoxen Kleriker, diente in Rumänien in erster Linie der besseren Kontrolle und Steuerung der Kirchen und

51 Vgl. ebd., S. 391.

52 Art. 33 des Kultusgesetzes; zit. nach ebd.

53 Vgl. Anm. 33.

54 Vgl. BRUSANOWSKI, Kirchenordnungen, S. 391.

55 STOIAN, Stanciu, Cultele religioase în Republica Populară Română, Bukarest 1949; zit. nach BRUSANOWSKI, Kirchenordnungen, S. 391f.

Religionsgemeinschaften. Die Kontroll- und Überwachungsfunktion des Kultusministeriums wurde dabei auch eigens in einem Organisationsdekret festgeschrieben.<sup>56</sup> Nach seiner Auflösung im Jahr 1956 wurden die Aufgaben des Kultusministeriums vom „Kultusdepartement beim Ministerrat“ übernommen.<sup>57</sup> Die (Mit-)Finanzierung der Kulte durch den Staat ist in Rumänien allerdings bis in die Gegenwart beibehalten worden.

Die rumänisch-orthodoxe Kirche gab sich am 19. und 20. Oktober 1948 vor dem Hintergrund des Kultusgesetzes ein Statut für die Organisation und Funktion, in dem auch die Finanzierungsfragen aufgegriffen wurden.<sup>58</sup> Darin wird zwischen Ausgaben für den Kultus allgemein und für die Kirchenbediensteten unterschieden. Artikel 189 lautet:

Die Ausgaben für den Unterhalt des orthodoxen Kultus werden aus den freiwilligen Beiträgen der Gläubigen und aus eigenen kirchlichen Einkünften gedeckt. Die Löhne der kirchlichen Diener und Beamten der eparchialen und patriarchalen Stätten werden aus dem jährlichen Staatshaushalt gewährt.<sup>59</sup>

Nach Artikel 190 erfolgte die Besoldung des Personals der rumänisch-orthodoxen Kirche gemäß den allgemeinen, für Beamte gültigen Vorschriften. Beachtenswert ist, dass die Ernennungen in allen kirchlichen Dienststellen dem Kultusministerium mitzuteilen waren.<sup>60</sup> Damit gestand die Kirche dem Staat eine beträchtliche Kontrollfunktion zu.

Nach 1989 wurde zumindest dieser letzte Artikel des Statuts verändert. Ab dem 26. September 1990 lautete er deutlich eingeschränkt: „Die Ernennungen in allen kirchlichen Dienststellen werden den zuständigen staatlichen Behörden zwecks Besoldungsanteilszahlung mitgeteilt.“<sup>61</sup> Fortan sollten nur noch dem Staat die Besoldungspflichten angezeigt werden. Das Statut blieb in großen Teilen noch bis 2006 in Kraft und wurde lediglich nachnovelliert.<sup>62</sup>

56 Vgl. Dekret Nr. 1388 vom 03.08.1948, als Dekret Nr. 134 1949 novelliert, in: M. Of. Nr. 1388 vom 05.02.1949. Der Hinweis findet sich bei BRUSANOWSKI, Kirchenordnungen, S. 392.

57 Vgl. ebd.

58 Das Statut von 1948 findet sich in deutscher Übersetzung ebd., S. 427–478.

59 Vgl. ebd., S. 475.

60 Vgl. ebd.

61 Beschluss der Nationalen Kirchenversammlung Nr. 9084 vom 26.09.1990; deutsche Übersetzung in: ebd., S. 475, Anm. 159.

62 Zum Verhältnis der rumänisch-orthodoxen Kirche zu ihrer Vergangenheit während des Kommunismus bzw. der Veränderungen nach 1989 vgl. u.a. TURCESCU, Lucian/STAN, Lavinia, The Romanian Orthodox Church and Democratisation. Twenty Years Later, in: International Journal for the Study of the Christian Church 10 (2010), S. 144–159. Spätestens unter Patriarch Daniel Ciobotea habe sich ein Modell des „partnership“ zwischen Staat und Kirche auf Augenhöhe insbes. mit Blick auf die Wohlfahrt durchgesetzt; vgl. ebd., S. 145.

Im Jahr 2007 wurde vor dem Hintergrund des Gesetzes über die Bestallung von Klerikern Nr. 142/1999<sup>63</sup> und des neuen staatlichen Kultusgesetzes Nr. 489/2006<sup>64</sup> ein neues Statut für die rumänische Kirche verfasst. Dieses wurde am 28. November 2007 in der Synode verabschiedet.<sup>65</sup> Es unterscheidet erneut zwischen Ausgaben für die Kultuseinheiten und den Ausgaben für die Bediensteten. Allerdings werden die Kultuseinheiten nun auch teilweise staatlich bezuschusst. So lautet Artikel 189 im neuen Statut:

Die Ausgaben für den Unterhalt und die Funktion der Kultus-Einheiten sowie für Reparatur und Baumaßnahmen werden aus den freiwilligen Beiträgen der Gläubigen, aus den Einkünften der Kultus-Einheiten, die gesetzkonform aus eigenen Tätigkeiten oder aus Zuschüssen aus dem Staatsbudget sowie aus dem Budget der lokalen öffentlichen und anderer [sic] Institutionen stammen, gedeckt.<sup>66</sup>

Die Besoldung beschränkt sich hingegen nicht mehr allein auf den Staat. Vielmehr ist in dem Kirchenstatut nun eine Art Mischfinanzierung vorgesehen. Dementsprechend legt der Artikel 190 des Statutes fest:

Die Besoldung des kirchlichen Führungspersonals und des Klerus- und Laien-Personals erfolgt gemäß den allgemein gültigen Normen der Rumänischen Orthodoxen Kirche, und zwar durch

- 63 Das Gesetz Nr. 142 vom 27.07.1999 findet sich in: M. Of. Nr. 361 vom 29.07.1999; vgl. dazu BRUSANOWSKI, Kirchenordnungen, S. 423, Anm. 2.
- 64 Entscheidend für die Finanzierung von Kirche und Klerus ist bes. Art. 10 des Gesetzes vom 28.12.2006. Dieses ist in Auszügen abgedruckt in: *Stat și religii în România o relație transparentă?*, hrsg. von APADOR-CH, Bukarest 2008, S. 67–77. Die entsprechenden Artikel (vgl. ebd., S. 69) lauten in deutscher Übersetzung, die ich Stefan Toma verdanke: „Art. 10. – (1) Die Kosten für die Unterhaltung der Kulte und die Entfaltung ihrer Aktivitäten werden in erster Linie durch eigene Einkünfte der Kulte gedeckt, die diese – im Einvernehmen mit ihren Satzungen – festlegen und verwalten können.  
 (2) Die Kulte können Beiträge ihrer Mitglieder für ihre Aktivitäten erheben.  
 (3) Der Staat unterstützt die Mitglieder der Kulte durch Steuererleichterungen [d.h. auf die Einkommensteuer] und ermutigt diese, die Kulte im Rahmen des Gesetzes zu unterstützen.  
 (4) Der Staat unterstützt auf Antrag durch einen Beitrag – in Relation zu der Anzahl der Mitglieder [rumänische Staatsbürger] der religiösen Gemeinschaft und den tatsächlichen Anforderungen [Subsidiarität und Aktivitäten] – die Gehälter der klerikalen und nichtklerikalen Angestellten einer anerkannten religiösen Gemeinschaft. Religiöse Gemeinschaften mit geringeren finanziellen Möglichkeiten werden in höherem Maße durch den Staat unterstützt – im Rahmen der vom Gesetzgeber festgelegten Bedingungen.  
 (5) Niemand kann durch administrative oder andere Methoden zu einem Beitrag für eine religiöse Gemeinschaft gezwungen werden.  
 (6) Die anerkannten Kulte können – auf Antrag – eine materielle Unterstützung für die Unkosten erhalten, die bei der Unterhaltung der Kultgebäude, bei der Restaurierung oder beim Neubau entstehen. Diese Unterstützung geschieht in Relation zur Anzahl der Gläubigen, entsprechend der letzten Volkszählung, und dem tatsächlichen Bedarf.  
 (7) Der Staat unterstützt die Kulte auch in ihrer Funktion als Anbieter für soziale Dienste. [...] Art. 11. Die staatliche Unterstützung besteht auch in der Gewährung von Steuervergünstigungen, im Rahmen des Gesetzes.“ Vgl. BRUSANOWSKI, Kirchenordnungen, S. 422–425.
- 65 Vgl. ebd., S. 479. Das Statut findet sich in deutscher Übersetzung ebd., S. 481–550. Vgl. zu dem Text ferner TOBLER, Stefan, *Das Verhältnis von Minderheitskirchen und Mehrheitskirche*, in: *Una Sancta* 63 (2008), S. 44–57, hier S. 50–53.
- 66 Abgedruckt in: BRUSANOWSKI, Kirchenordnungen, S. 547f.

Beiträge aus dem eigenen Haushalt der Kultus-Einheiten, durch Beiträge aus dem Staats-Budget, aus dem Budget der lokalen öffentlichen Behörden und anderer Institutionen, die gesetzkonform geleistet werden.<sup>67</sup>

Gemäß dieses Artikels ist die Finanzierung auch von Klerikern nicht mehr allein durch den Staat, sondern ebenfalls durch die Kommunen und vor allem durch den Gemeindehaushalt mit zu bestreiten. Besonders hervorzuheben ist, dass die Besoldungshoheit bei der Kirche selber liegt. Von einer Kontrolle durch den Staat ist nicht mehr die Rede. Es wird lediglich eine notwendige Gesetzeskonformität gefordert. Eine ähnliche Mischfinanzierung ergibt sich nach Artikel 191 auch für die Kultuseinheiten im Ausland, die zumindest finanzielle Hilfe und Subventionen von allen genannten Stellen beantragen können. Neu ist in diesem Artikel des Weiteren der Hinweis auf eine mögliche Unterstützung karitativer Tätigkeiten der Gemeinden.

Obwohl das Statut aus dem Jahr 2007 die Finanzierung von Klerikern nicht mehr ausschließlich dem Staat als Aufgabe zuwies und keine staatliche Kontrolle der Ausgaben avisierte, hat sich dennoch als Erbe aus der kommunistischen Zeit eine deutliche Beteiligung öffentlicher Stellen bei der Priesterfinanzierung in Rumänien erhalten.<sup>68</sup>

#### DER FALL GRIECHENLAND

In Griechenland sind – wie bereits eingangs erwähnt – angesichts der aktuellen Wirtschaftskrise der Besitz der Kirche und die Besoldung von Priestern stark diskutierte Themen. In diesem Zusammenhang hat sogar der Athener Erzbischof Ieronymos in den letzten Jahren gleich zwei Bücher über den kirchlichen Besitz respektive die Besoldung der Priester publiziert. Seine gelegentlich stark apoletisch klingenden Argumentationen bemühen sich um die Widerlegung von (auch im Ausland kolportierten) Gerüchten und falschen Vorstellungen, nach denen die Kirche Griechenlands über immense Schätze verfüge und mit diesen wesentlich zur Lösung der Wirtschaftskrise beitragen könne.<sup>69</sup>

67 Abgedruckt in: ebd., S. 548.

68 Vgl. zu genauen Zahlen der gegenwärtigen Finanzierung des Klerus durch den rumänischen Staat vor dem Hintergrund des Gesetzes 142/1999 die Studie der Organisation APADOR-CH, Stat, bes. S. 17–20.

69 Vgl. ERZBISCHOF VON ATHEN UND GANZ GRIECHENLAND IERONYMOS II., *Εκκλησιαστική περιουσία και μισθοδοσία του κλήρου*, Athen 2012, S. 11f.; das zweite Buch des Hierarchen trägt den Titel: ERZBISCHOF VON ATHEN UND GANZ GRIECHENLAND IERONYMOS II., *Η μισθοδοσία του εφημεριακού κλήρου στην Ελλάδα*, Athen 2015. Diese Publikation habe ich nicht einsehen können.

Bereits 2010 wurden zunehmend auch kirchliche Grundstücke der Einkommensteuerpflicht unterzogen, sofern sie einer wirtschaftlichen Nutzung unterlagen.<sup>70</sup> Unter der Regierung von Antonis Samaras sind Schritte unternommen worden, Einsparungen durch Kürzung der Priestergehälter zu erzielen. So ging man Anfang Juli 2012 von ca. 10.300 Geistlichen in Griechenland aus, denen der Staat mehr als 200 Millionen Euro im Jahr zu zahlen habe. Die Hälfte dieser Gehälter könne die Kirche aus ihrem Grundbesitz finanzieren, so dass für den Staat eine Einsparung von etwa 100 Millionen Euro jährlich zu Buche schließe.<sup>71</sup>

Im September 2012 wurden vom Allgemeinen Büro für Religionsangelegenheiten (*Γενική Γραμματεία Θρησκευμάτων*) des Bildungsministeriums aktuelle Zahlen über die Gehälter von Klerikern veröffentlicht. Diese lagen zwischen 770,- € netto für einen jungen Kleriker und 2.213,- € für den Erzbischof mit 33 Dienstjahren.<sup>72</sup> Die Daten wurden publiziert, um zu demonstrieren, dass die Geistlichen von der vorgesehenen Lohnreduzierung im Land nicht ausgenommen seien.<sup>73</sup> Im unmittelbaren Zusammenhang diskutierte die Ständige Synode über die zahlreichen finanziellen Bindungen beziehungsweise den finanziellen Bestand der griechischen Kirche. Während die Ausgaben unter anderem für Gehaltszahlungen gestiegen seien, wären die Einnahmen der Kirche ständig gesunken.<sup>74</sup>

Tatsächlich sind die staatlichen Besoldungen der Kleriker nicht übertrieben hoch. Aktuell werden sie teilweise deutlich dezimiert. So gilt ab dem 1. Januar 2016 in Griechenland eine einheitliche Vergütung für staatliche Beamte. Dadurch kommt es zu einer Gehaltsreduzierung für Kirchenhierarchen um 165,- € monatlich. Die schlechter bezahlten Priester werden solche Gehaltseinbußen nicht haben. Die Grundgehälter der Hierarchen sind nach den Angaben in der kirchlichen Presse seit dem 1. August 2012 ohnehin nicht sehr hoch. Das Grundgehalt des Erzbischofs

70 Vgl. das Gesetz Nr. 3842 vom 23.04.2010, Φ[ύλλο] Ε[φημερίδας] Κ[υβερνήσεως] 58, bes. Art. 12, § 4. Der Steuersatz liegt demnach bei 20 Prozent. Vgl. ferner den Artikel von STEINVORTH, Daniel, „Heiliger Bund“ vom 01.10.2012, URL: <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-88861763.html> (Zugriff 12.12.2015).

71 Vgl. den Artikel „Griechenland will Priestern nur halbes Gehalt zahlen“ vom 13.07.2012, in: DiePresse.com, URL: <http://diepresse.com/home/wirtschaft/eurokrise/1264862/print.do> (Zugriff 12.12.2015).

72 Vgl. den Artikel „Στη δημοσιότητα οι μισθοί ιερέων“ vom 07.09.2012, URL: <http://www.skai.gr/news/greece/article/211939/sti-dimosiotita-oi-misthoi-iereon/> (Zugriff 05.11.2015).

73 Vgl. auch den Artikel in Vima Online vom 06.09.2012, „Στη δημοσιότητα οι μισθοί των κληρικών από το υπουργείο Παιδείας“, URL: <http://www.tovima.gr/society/article/?aid=473628> (Zugriff 05.11.2015). Dort findet sich auch eine Tabelle mit den aktuellen Gehältern der Kleriker.

74 Vgl. den Artikel „Στη δημοσιότητα ο μισθός του Αρχιεπίσκοπου Ιερώνυμου“ vom 06.09.2012, URL: <http://news247.gr/eidiseis/koinonia/sth-dhmosiothta-o-misthos-toy-archiepiskopoy.1918884.html> (Zugriff 05.11.2015).

wird mit 1.437,- €, jenes von Metropolitent mit 1.274,- € und dasjenige der Bischöfe mit 1.089,- € angegeben.<sup>75</sup>

Wie aber kommt es überhaupt zu einer Bezahlung des Klerus durch den griechischen Staat? Können kirchliche Vertreter zu Recht auf eine solche Finanzierung bestehen? Will man diese Fragen nicht direkt unter Rückgriff auf die Spätantike beantworten, ist ein detaillierter Blick in die Entwicklung der Priesterfinanzierung seit den Anfängen des neugriechischen Staates im 19. Jahrhundert notwendig. In diesem Kontext stellt sich grundsätzlich die Frage nach dem Umgang des Staates mit kirchlichem Besitz, der seit der Spätantike angesammelt und durch die Zeit des Osmanischen Reiches hindurch nicht wesentlich dezimiert worden ist.<sup>76</sup> In Griechenland spielte bei der Entwicklung der staatlichen Finanzierung kirchlicher Aufgaben nämlich vor allem die Vereinnahmung von Kirchengut eine zentrale Rolle. So sind seit dem 19. Jahrhundert insbesondere klösterliche Stiftungen säkularisiert und in staatlichen Besitz übernommen worden.

Nach dem griechischen Aufstand des Jahres 1821 fanden mehrere Nationalkongresse statt, auf denen die Struktur des neuen griechischen Staates beraten wurde. Auf dem 4. Nationalkongress von Argos am 2./14. August 1829 wurde ein Dekret erlassen, das der Regierung zur Finanzierung karitativer Aufgaben, des Klerus und der Erziehung die Vollmacht gab, über kirchliches Eigentum zu verfügen.<sup>77</sup> Unter Tagesordnungspunkt 3 wurde dementsprechend die Einrichtung einer Art „Gotteskasten“ (*γαζοφυλάκιον*) beschlossen, in den säkularisiertes Klostersgut zu übertragen und aus dem entsprechende Ausgaben zu tätigen wären. Am 8. Oktober 1829 verfasste der griechische „Kyvernitis“ Ioannis Kapodistrias das Schreiben *Πρός τοὺς ἱερωτάτους Μητροπολίτας, Θεοφιλεστάτους Ἐπισκόπους καὶ Ἐκκλησιαστικοὺς Τοποτηρητάς* („An die Eminenzen Metropolitent, Exzellenzen Bischöfe und den Ortsklerus“), in dem er eine Erhebung der Bedürfnisse der Kirche ankündigte und betonte, dass der Klerus seinen Bedarf decken können müsse.<sup>78</sup>

75 Vgl. POLYGENI, Emiliou, *Τι ἀλλάζει στους μισθοὺς της Ἐκκλησίας με το νέο μισθολόγιο* vom 26.07.2015, URL: <http://www.romfea.gr/ekklisia-ellados/2018-ti-allazei-stous-misthous-tis-ekklisias-me-to-neo-misthologio> (Zugriff 05.11.2015).

76 Vgl. u.a. die Ausführungen von IERONYMOS II., *Ἐκκλησιαστικὴ περιουσία*, S. 28–32.

77 Das Dekret wird zit. in: MAURER, Georg Ludwig von, *Das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung vor und nach dem Freiheitskampfe bis zum 31. Juli 1834*, Bd. I, Heidelberg 1835, S. 480: „Danach war der Präsident autorisiert, zu Gunsten der Kirche, der Schulen und der Staatsdruckereien, nicht allein über die, den mit den milden Stiftungen vermachten, Legate, sondern auch noch über die Einkünfte der Kirchen und Klöster zu verfügen. Aus dem Ertrage der in Anspruch genommenen Revenuen sollte eine unter der Aufsicht des Staates stehende Kasse errichtet werden“. Freilich ging es bei dem Beschluss nicht um eine Aufhebung der Klöster, sondern nur um die Nutzung der Einkünfte derselben. Vgl. die Verfassung vom 15.03.1832 in: TZORTZATOS, Varnabas D., *Ἡ καταστατικὴ Νομοθεσία τῆς Ἐκκλησίας τῆς Ἑλλάδος ἀπὸ τῆς συστάσεως τοῦ Ἑλληνικοῦ Βασιλείου*, Athen 1967, S. 62; vgl. FRAZEE, Charles A., *The Orthodox Church and Independent Greece 1821–1852*, Cambridge 1969, S. 81.

78 Vgl. IERONYMOS II., *Ἐκκλησιαστικὴ περιουσία*, S. 55f.

Nach der Ankunft des noch minderjährigen Königs Otto am 18. Januar 1833 in Nafplio nahm sich zunächst eine Regentschaft auch der kirchenpolitischen Maßnahmen an.<sup>79</sup> Am 15. März 1833 wurde ein Ausschuss für Kirchenfragen gebildet, der sich aus sechs Mitgliedern und dem Sekretär für Kirchenangelegenheiten zusammensetzte.<sup>80</sup> Dieser regelte als Erstes die notwendigsten kirchlichen Fragen im neuen Königreich. Am 26. April 1833 beriet der Ausschuss über die Vergütung von Klerikern. Dabei kam es zu folgendem Dringlichkeitsbeschluss, der für die folgenden Jahrzehnte bindend blieb: Die Bischöfe wurden ab diesem Zeitpunkt direkt vom Staat aus noch festzulegenden Mitteln bezahlt, Priester, Diakone und die übrigen Kirchenbediensteten hingegen in erster Linie von ihren Gemeinden. Sofern die Mittel der Gemeinden nicht ausreichten, sollte die Regierung die Fehlbeträge ergänzen.<sup>81</sup> Für die zu verteilenden staatlichen Mittel zur Besoldung musste nach entsprechenden Einnahmequellen gesucht werden. Diese wurden zunächst insbesondere aus den Einnahmen der Klöster und Bistümer requiriert.<sup>82</sup> Dennoch reichte der Regierung diese Art der Finanzierung bald nicht mehr aus.

So kam es zur Säkularisierung von – nach Meinung der Regierung – überschüssigen Klöstern.<sup>83</sup> Dabei verstand der zuständige Jurist der Regentschaft Georg Ludwig Maurer (1790–1872) seine Maßnahmen lediglich als Umsetzung des Beschlusses des Nationalkongresses von Argos aus dem Jahr 1829.<sup>84</sup> Obendrein ließ er die Maßnahme durch die von der Regierung neu eingerichtete „permanente Synode“ am 19. August/1. September 1833 absichern. Daraufhin war es mit einem Dekret der Regentschaft vom 25. September/7. Oktober 1833 zur Aufhebung von 393 der insgesamt 563 Klöster gekommen.<sup>85</sup> Aus den Einnahmen sollten ausschließlich kirchliche und schulische Zwecke finanziert werden.<sup>86</sup>

Am 1./13. Dezember 1834 richtete die Regentschaft entsprechend den Beschlüssen von Argos eine „Geistliche Kasse“ (*ἐκκλησιαστικὸν ταμεῖον*) ein. In der deutschen Fassung des Gesetzes, die die Regentschaft zu dieser Zeit neben der griechischen publizierte, wird diese Kasse als eine „für Cultus und oeffentlichen Unterricht“ bezeichnet. Sie diente insbesondere dazu, den Umgang mit kirchlichen Mitteln respektive Fonds möglichst transparent zu gestalten (Art. 10). In sie sollten

79 Vgl. dazu ausführlich MÜLLER, Andreas, „Eure Religion gewissenhaft zu beschirmen“. Zur Kirchenpolitik des katholischen Wittelsbachers Otto im Orthodoxen Griechenland, in: Kerygma und Dogma 50 (2004), S. 226–257.

80 Vgl. dazu u.a. ebd., S. 237.

81 Das Protokoll der Sitzung ist abgedruckt in: ΟΙΚΟΝΟΜΟΣ, Konstantinos, *Τὰ σωζόμενα ἐκκλησιαστικὰ συγγράματα*, Bd. 2, Athen 1864, S. 105f.

82 Vgl. das Protokoll der 10. Sitzung des Ausschusses vom 29.04.1833, in: ebd., S. 109.

83 Vgl. zur Säkularisierung der Klöster MÜLLER, Religion, S. 247–250.

84 Vgl. MAURER, Georg Ludwig von, *Das griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung vor und nach dem Freiheitskampfe bis zum 31. Juli 1834*, Bd. II, Heidelberg 1835, S. 182.

85 Der Erlass wurde nicht publiziert. Er fand seine Anwendung u.a. im Gesetz über die Staatskassen vom 06./18.02.1834, §§ 21 und 24, im Regierungsblatt 14 vom 13./25.04.1834, S. 103f.

86 Vgl. zu den Maßnahmen MAURER, *Das griechische Volk*, Bd. II, S. 181f. Maurer kommentiert die neue Zahl der Klöster ebd., S. 182, freilich folgendermaßen: „Eine für das menschenleere Griechenland immer noch zu grosse Anzahl!“

vor allem alle jene Einkünfte fließen, die aus den säkularisierten Klöstern des Landes stammten (Art. 11). Der Staatssekretär für Kultus und Unterricht übte die Verfügungsgewalt aus (Art. 14).

An demselben Tag richtete die Regentschaft auch eine Kommission (*ἐπιτροπή*) der „Geistlichen Kasse“ ein. Die Kommission bestand aus fünf Personen und unterlag der unmittelbaren Leitung durch das Ministerium für Kultus und Schulwesen (Art. 1). Sie sollte unter anderem einen Kataster (*γενικὸν κτηματολόγιον*) über alle beweglichen und unbeweglichen Güter geistlicher Anstalten sowie eine Übersicht über die Einkünfte aus denselben erstellen (Art. 2, 1f.). Ferner war ein Haushaltsplan für die Ausgaben an staatliche und kirchliche Institute zu entwerfen (Art. 2, 4). Eine genauere Spezifizierung dieser Ausgaben fehlt in den beiden Gesetzen vom 1./13. Dezember 1834 allerdings.<sup>87</sup> Die zweckwidrige Veräußerung kirchlicher Gefäße sollte durch Klosteraufhebungen streng geahndet werden (Art. 2, 9). Auch das Gehalt der Mitglieder der Kommission wurde aus der Kasse bezahlt (Art. 8). Bei ihr befanden sich letztlich die Akten über die Auflösung von Klöstern (Art. 9).

Am 20. Mai/1. Juni 1836 wurde ein Gesetz über die kirchlichen Besitztümer erlassen. Darin gehen die Gesetzgeber auf Gebäude ein, die nicht mehr für den Gottesdienst genutzt werden konnten. Einkünfte aus der Auflösung von Athener Klostergut sollten der Errichtung einer Universität zu Gute kommen. Gemeindeeigentum innerhalb der Stadt war zu versteigern (Art. 3). Die Einkünfte sollten sowohl in gottesdienstliche als auch in karitative Einrichtungen fließen. Unter anderem war der Bau neuer, angemessen großer Kirchen in den vier großen Stadtteilen Athens geplant. Überschüssiges Geld sollte zum Bau einer Grundschule für Jungen und einer für Mädchen verwendet werden. Aus Artikel 7 geht hervor, dass sich das Gesetz auch auf alle anderen Regionen Griechenlands bezog. Demnach waren Einnahmen aus dem Klostergut für die Athener Universitätsgründung und solche aus Gemeindekirchen für den Bau anderer Kirchen vorgesehen. Der Staat trat also gleichsam als Verwalter von vermeintlich nicht mehr benötigtem Kirchengut auf, mit dem er aber zugleich der Kirche selber nützte. Allerdings übte er fortan eine starke Kontrollfunktion über kirchliche Mittel aus, wie wir sie in Ansätzen bereits bei Justinian haben beobachten können.

Das Gesetz vom 29. April 1843 verfügte, dass die kirchlichen Einkünfte nicht mehr durch eine gesonderte Kirchenkasse, sondern vom Finanzsekretariat der Regierung (*Οικονομικῶν γραμματεία*) direkt verwaltet wurden.<sup>88</sup> Diese Einkünfte konnten gegebenenfalls durch öffentliche Einnahmen ergänzt werden. Die kirchliche Finanzierung war nun vollständig im staatlichen Haushalt angesiedelt.

87 Mir ist nicht klar, woher die bei Erzbischof Ieronymos gemachte Feststellung abgeleitet wird, dass die Maßnahmen zur Finanzierung des Klerus in diesen Gesetzen schon sorgfältig geregelt worden seien; vgl. IERONYMOS II., *Εκκλησιαστική περιουσία*, S. 65, 72. Zumindest den Gesetzestexten ist dies nicht zu entnehmen.

88 Vgl. das Gesetz vom 29.04.1843, in: *Ἐφημέρις τῆς κυβερνήσεως τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος* I/14, S. 64f.

Erste einschneidende Veränderungen in der Priesterbesoldung ermöglichte das am 18. November 1909 promulgierte Gesetz<sup>89</sup> unter der Regierung von Kyriakoulis Petrou Mavromichalis (1849–1916). In seiner politisch bewegten Regierungszeit wurden etliche neue grundlegende Gesetze erlassen. Artikel 1 des Gesetzes legte die erneute Einrichtung einer allgemeinen Kirchenkasse (*Γενικὸν Ἐκκλησιαστικὸν Ταμεῖον*) fest. Artikel 2 definierte die Ziele dieser Einrichtung: Sie diene a) der Besoldung der aktiven Hierarchen, b) deren Versorgung in Krankheits- oder Pflegefällen, c) der Besoldung der Prediger, Lehrer und Professoren im Religionsunterricht, d) der Besoldung der Angestellten der Kasse, e) der Besoldung des Synodenpersonals, f) der Finanzierung von Kirchen- und Bildungsmaßnahmen im Ausland und g) der Besoldung der Pfarrer und – falls noch Überschüsse vorhanden waren – weiterer kirchlicher Aufgaben. Ergänzend wurden in Artikel 34 weitere mögliche Projekte genannt, die aus den Überschüssen finanziert werden konnten: Dazu zählten etwa die Einrichtung und Unterhaltung von Priesterschulen, die Versorgung von Priestern bei Arbeitsunfähigkeit oder Stipendien für Kleriker zum Theologiestudium. In den Artikeln 3 bis 5 sind die Einnahmequellen genannt: unter anderem Überschüsse aus dem staatlich verwalteten Kloostergut, hälftige Anteile aus Erbschaften von Bischöfen und Mönchen, Geschenke und Erbschaften von Laien, Rentenbezüge und Strafgelder. Die Verwaltung oblag dem Kirchenministerium beziehungsweise einem ihm unterstehenden Verwaltungsrat der Kirchenkasse, zu dem auch der Athener Erzbischof gehörte. Der Umgang mit Kloostergut wurde ausführlich in dem Gesetz geregelt; seine Verwaltung sollte nun wesentlich stärker bei den Klöstern selbst liegen. Insgesamt sorgte das Gesetz von 1909 also für eine stärkere Konzentration kirchlicher Mittel in einer staatlich kontrollierten Kasse. Gleichzeitig wurde angestrebt, aus dieser nun auch alle Kleriker zu finanzieren. Die Finanzierung von Pfarrern direkt durch die Gemeinden fand keine explizite Erwähnung. Die jährlichen Einkünfte, aus denen sich ihr Gehalt speiste, sollten anscheinend auch den Pfarrern aus den Gemeinden zu Gute kommen. Dennoch tritt der Gedanke einer staatlichen Finanzverwaltung der Priestergehälter deutlich zu Tage. In der Ära des Eleftherios Venizelos scheinen in der Kirchenkasse bald Überschüsse erwirtschaftet worden zu sein.<sup>90</sup>

1930 wurde ein Gesetz veröffentlicht, das sich ausführlich mit der Verwaltung des kirchlichen Besitzes beschäftigte.<sup>91</sup> Es richtete in Athen eine neue Institution ein, die als Körperschaft öffentlichen Rechts für die Verwaltung des kirchlichen und klösterlichen Besitzes zuständig war und unter Aufsicht des Ministeriums für

89 Vgl. das Gesetz Nr. 3412 vom 18.11.1909, in: *Ἐφημέρις τῆς κυβερνήσεως τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος* I/270, S. 1126–1131.

90 So IERONYMOS II., *Ἐκκλησιαστικὴ περιουσία*, S. 81.

91 Vgl. das Gesetz Nr. 4684 vom 09.05.1930, in: *Ἐφημέρις τῆς κυβερνήσεως* I/150, S. 1251–1256. Vgl. zu diesem Gesetz und den nachfolgenden bis 1994 die exzellenten Ausführungen von SOMARAKES, Sebastianos M., *Ζητήματα ἐκκλησιαστικῆς περιουσίας* (Νομοκανονικά Ἀναλέκτα, 5), Athen 2015, S. 11–100; zum Gesetz von 1930 bes. S. 35–43.

Bildung und Religionsangelegenheiten (*Όργανισμός διοικήσεως τῆς Ἐκκλησιαστικῆς καὶ Μοναστηριακῆς περιουσίας*, kurz: O.Δ.Ε.Π.) stand.<sup>92</sup> Die aus Kloster- und Kirchenbesitz stammenden Mittel sollten zunächst für die Erhaltung von Klöstern verwendet werden (Art. 14). Dabei unterstützte die O.Δ.Ε.Π. Klöster, die ihre Unkosten nicht selber tragen konnten. Kleine Klöster mit weniger als drei Mönchen sollten ohnehin mit anderen Klöstern zusammengelegt werden, sofern in einer Diözese mindestens ein Kloster bestehen blieb (Art. 21). Dadurch erhielt der O.Δ.Ε.Π. weitere Finanzen.

Für unsere Fragestellung von besonderem Interesse ist Artikel 15 des Gesetzes, der vorsah, dass Einnahmen, die nicht für die in Artikel 14 festgesetzten Zwecke oder für die Verwaltung ausgegeben worden waren, für weitere kirchliche Aufgaben verwendet werden sollten. Denkbar waren nicht nur die Vergütung der Hierarchen und die Finanzierung synodaler Aufgaben, Löhne für Mitarbeiter der Metropolen, sondern auch eine Unterstützung der Versicherung der Gemeindepriester und eine Unterstützung unbemittelter Priester. Bildungsziele und karitative Maßnahmen konnten ebenfalls aus diesen Mitteln unterstützt werden. Eine allgemeine Lohnzahlung an Priester war allerdings nicht vorgesehen.<sup>93</sup>

Im Jahr 1938 wurde unter der Regierung Metaxas ein ausführliches Gesetz über Kirchen und Pfarrer erlassen.<sup>94</sup> Dieses legte fest, dass Dorfgemeinden mit einer Größe von 50 bis 400 Familien mindestens die Hälfte der Lohnkosten der Priester zu tragen hätten. Wenn sie das nicht täten, müssten sie mit anderen Gemeinden zusammengelegt werden (Art. 12). Nur in besonderen Ausnahmefällen konnte eine niedrigere Beteiligung am Priestergehalt festgelegt werden. Größere Stadtgemeinden erhielten zwar besser ausgebildete, aber teurere Priester als kleine Landgemeinden (Art. 66). Inselgemeinden, deren Priester aus Altersgründen nicht mehr in der Lage seien, ihren Dienst alleine zu verüben, konnten einen zweiten Priester anstellen, mussten diesen aber ausschließlich aus der Gemeindekasse bezahlen (Art. 73). Das dreizehnte Kapitel des Gesetzes war der Regelung der priesterlichen Lohnzahlung vorbehalten. Artikel 79 ordnete die Priester in vier unterschiedliche Lohnstufen ein und stellte ihre Gehälter mit denen des öffentlichen Dienstes gleich. Die Löhne der Pfarrer mussten von den Gemeinden direkt finanziert werden. Die Gemeinden konnten ein Drittel ihrer Bruttoeinnahmen dafür verwenden. Gegebenenfalls mussten Beträge für die Versicherung der Priester nach dem Gesetz *περὶ Ταμείου Αποδοχῶν καὶ Ασφαλείας τοῦ Ὁρθοδόξου Ἐφημεριακοῦ Κλήρου τῆς Ἑλλάδος* („Über eine Kasse der Einnahmen und der Versicherung der orthodoxen Gemeindeglieder Griechenlands“) durch die staatlich geführte Versicherungskasse (T.A.K.E.) ergänzt werden. Kirchliche Autoren gehen davon aus, dass die Kirche in

92 Vgl. zur O.Δ.Ε.Π. und der Versicherungskasse T.A.K.E. sowie grundsätzlich zu den Finanzen der griechisch-orthodoxen Kirche auf der Basis des Gesetzes von 1930 COTSONIS, Jerome J., *Das Kanonische Recht, wie es in der Kirche von Griechenland angewandt wird*, in: *Kyrios* 4 (1964), S. 177–205, bes. S. 185–187.

93 Vgl. das Gesetz Nr. 4684 vom 09.05.1930, Art. 15, in: *Ἐφημέρις τῆς κυβερνήσεως* 1/150, S. 1253.

94 Vgl. das Gesetz Nr. 1369 vom 02.09.1938, in: *Ἐφημέρις τῆς κυβερνήσεως τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος* 1/317, S. 2069–2084.

den 1930er Jahren unter zahlreichen Enteignungen zu leiden hatte, für die sie bis heute nicht entschädigt worden sei. In den Gesetzen der Zeit haben Ausgleichszahlungen jedenfalls keinen Niederschlag gefunden.<sup>95</sup>

Auch das Gesetz Nr. 536 vom 5. September 1945 sah in Anlehnung an das Gesetz Nr. 1369 von 1938 ein Grundgehalt für die ordentlichen Pfarrer nach vier unterschiedlichen Kategorien vor. Es wurde unter der unter britischem Einfluss stehenden Regierung von Petros Voulgaris (1884–1957) verfasst. Diese versuchte, nach dem Rückzug der deutschen Besatzer aus Griechenland die kirchlichen Verhältnisse neu zu regeln. Artikel 2 des Gesetzes entband die Gemeinden von der Pflicht zur direkten Lohnzahlung an die Pfarrer. Zur Deckung der Ausgaben für die Pfarrersgehälter sollte ab dem 1. Oktober 1945 eine Mischfinanzierung greifen. Ein Viertel ihrer Bruttoeinkünfte hatten die Gemeinden nun an die Staatskasse abzuführen. Die weiteren Einzahlungen stammten faktisch ebenfalls aus Gemeindemitteln, die in den Artikeln 3 bis 10 genauer aufgeführt wurden. Zu diesen gehörten unter anderem die jährlichen Beiträge der einzelnen Gemeindeglieder beziehungsweise -familien (Art. 3), die in sieben Stufen gestaffelt waren (Art. 4). Die Priester erhielten ihre Löhne wiederum über den zuständigen Metropolitanrat (*Μητροπολιτικὸν Συμβούλιον*) (Art. 11). Für die Einzahlungen aus den Gemeinden wurde ein neuer Titel in den öffentlichen Kassen eingeführt, nämlich die Haushaltsstelle *Κεφάλαιον πρὸς πληρωμὴν μισθοῦ Ἐφημεριακοῦ Κλήρου* (Kapitel zur Bezahlung des Gemeindeklerus; Art. 12).

Durch den Bürgerkrieg 1946–1949 war die Not der griechischen Bevölkerung sehr groß geworden. Daher forderte der griechische König Pavlos gegen Ende des Bürgerkriegs am 14. September 1949 Erzbischof Spyridon auf, den Opfern des Kriegs Beistand zu leisten. Dieser erklärte, Hilfe aus den Kirchengütern bereitstellen zu wollen. Gleichzeitig mahnte er aber auch eine Lösung für die Lohnzahlung der Priester an, die bis dahin nicht als Staatsbeamte besoldet worden waren.<sup>96</sup> Vor diesem Hintergrund sind die in den fünfziger Jahren zu beobachtenden folgenden Maßnahmen zu verstehen.

Das Gesetz über den Erwerb von kirchlichen Grundstücken durch den Staat zwecks Rehabilitation der besitzlosen Landwirte und Viehzüchter vom 18. September 1952 bedeutete eine Zäsur im Hinblick auf den Besitz der Kirche.<sup>97</sup> Dabei ging es hauptsächlich um die Veräußerung von Kloostergut (Art. 1). Dieses sollte auf der Basis von Gegenleistungen an den Staat gegeben werden (Art. 2). Geplant war die Übergabe von vier Fünfteln des entsprechenden klösterlichen Landbesitzes, das heißt mindestens 141.333 Stremmata (= km<sup>2</sup>) Ackerland (Art. 2, 1). Darüber hinaus sollten zwei Drittel der Weideflächen mit einem Umfang von mindestens 601.544 Stremmata (Art. 2, 4) übergeben werden. Die Festlegung des Preises erfolgte in Artikel 14: Im ersten Jahr nach der Unterzeichnung des Gesetzes sollte ein Drittel

95 Vgl. IERONYMOS II., *Εκκλησιαστική περιουσία*, S. 82f. Der Erzbischof gibt gewaltige Verluste an.

96 Vgl. ebd., S. 97.

97 Das Gesetz vom 18.09.1952 findet sich in: *Ἐφημέρις τῆς κυβερνήσεως τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος* I/289 vom 08.10.1952, S. 1917–1923.

des Preises gezahlt werden. Der Kaufpreis betrug insgesamt 97.601.000.000 Drachmen (Art. 14, 1). 15.000.000.000 Drachmen sollten bis 1955 in drei Raten ausgezahlt werden. Der Rest in Höhe von 82.601.000.000 Drachmen sollte durch städtische Liegenschaften beglichen werden. Die Kirche durfte sich die geeignetsten Grundstücke aussuchen (Art. 15, 3). Ausführliche Tabellen am Ende des Gesetzes führen die kirchlichen und die städtischen Güter detailliert auf.<sup>98</sup>

Das Gesetz wurde nur sehr zögerlich umgesetzt. Die Klöster beispielsweise erhielten für ihre Besitzabgabe gar keine Gegenleistungen. Staatliche Stellen verweigerten Erstattungen, weil die erhaltenen Grundstücke zu klein oder qualitativ minderwertig gewesen seien.<sup>99</sup> Nach Angaben der Kirche hat sie bei dem vermeintlichen Tausch mindestens 20 Millionen Drachmen verloren.<sup>100</sup> Die Bezahlung von Gemeindepriestern fand in dem Gesetz keine Erwähnung.<sup>101</sup> Noch im Februar 1968 forderte der Athener Erzbischof den Staat auf, seine Schulden bei der Kirche zu begleichen – zu diesem Zweck sollte unter anderem eine gemeinsame Kommission eingesetzt werden.<sup>102</sup>

Am 22. Juli 1968 wurde – wahrscheinlich als Reaktion der Regierung auf diese Forderung – erneut ein Gesetz über die Bezahlung der Priester erlassen. Das Gesetz legte fest, inwiefern die Priester in Anlehnung an Beamtengehälter bezahlt werden sollten. Die Finanzen wurden durch die Haushaltsstelle der *Κεφάλαια πρὸς πληρωμὴν μισθῶν ἐφημεριακοῦ Κλήρου* bereitgestellt.<sup>103</sup> Der Staat war demnach für die Finanzierung der Priestergehälter verantwortlich. Das Gesetz griff auf die vier unterschiedlichen Kategorien priesterlichen Dienstes zurück, wie sie schon im Gesetz vom 26. August 1966 festgehalten worden waren.<sup>104</sup>

Nach dem Ende der Militärjunta und unter den folgenden sozialistischen Regierungen verstärkte sich die Forderung nach einer Trennung von Kirche und Staat. In diesem Zusammenhang verlangte der Minister für Erziehung und Religionsfragen, Georgios Rallis, die Verstaatlichung kirchlichen Besitzes von bis zu 75 Prozent.<sup>105</sup>

98 Vgl. Ἐφημέρις τῆς κυβερνήσεως τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος I/289 vom 08.10.1952, S. 1925–2131.

99 Vgl. IERONYMOS II., *Εκκλησιαστική περιουσία*, S. 105.

100 Vgl. ebd., S. 107.

101 Anders z.B. KASIMATIS, Antonios, *Μισθοὶ κληρικῶν – Ἐκκλησιαστική περιουσία – μερικὲς ἀλήθειες* vom 31.07.2013, URL: <http://forum.osarena.net/threads/Μισθοὶ-κληρικῶν-και-Εκκλησιαστικὴ-Περιουσία-μερικὲς-ἀλήθειες.3166/> (Zugriff 05.11.2015): „Στην ἴδια σύμβαση καθιερώθηκε και η ‚μισθοδοσία‘ των κληρικῶν ἀπὸ το Κρατικὸ Προϋπολογισμὸ – του δε Αρχιεπισκόπου και των Μητροπολιτῶν ἀπὸ το ἔτος 1980 – ως υποχρέωση του Κράτους ἐναντι των μεγάλων παραχωρήσεων γῆς στις οποίες εἶχε προβεῖ η Ἐκκλησία τῆς Ἑλλάδος κατὰ την δεκαετία 1922–32“. Im Gesetz von 1952 habe ich diese Feststellung nicht finden können.

102 Vgl. IERONYMOS II., *Εκκλησιαστική περιουσία*, S. 107.

103 Vgl. das Gesetz Nr. 467 vom 22.07.1968, in: Ἐφημέρις τῆς κυβερνήσεως τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος I/162, S. 1057f.

104 Vgl. das Gesetz Nr. 4538 vom 26.08.1966, in: Ἐφημέρις τῆς κυβερνήσεως τοῦ Βασιλείου τῆς Ἑλλάδος I/167, S. 1047f.

105 Vgl. KASIMATIS, *Μισθοὶ κληρικῶν*.

1977 wurde das Gesetz 590/1977 verabschiedet, hinter dem sich eine neue Verfassung der orthodoxen Kirche verbarg.<sup>106</sup> Lohnzahlungen an Pfarrer und Diakone (Art. 38) wurden nicht festgesetzt, sondern vielmehr an die schon bestehenden Regelungen gebunden. Lediglich die Bezahlung der Hierarchen durch den O.Δ.Ε.Π. wurde in Artikel 32 erneut festgelegt. Ab dem 1. Januar 1980 erfolgte diese unmittelbar aus staatlichen Mitteln.<sup>107</sup> Artikel 46 behandelte das Vermögen der Kirche. Dieses speiste sich aus Einnahmen aus dem eigenen Besitz, Zuwendungen der Mitglieder und staatlichen Unterstützungen. Letztere sind als Kompensation für die Verstaatlichung von Kirchengütern zu verstehen.<sup>108</sup> Finanzaktionen unterlagen prinzipiell der Aufsicht des Finanzministeriums und des Ministeriums für Bildung und Religionsangelegenheiten. Der O.Δ.Ε.Π. sollte von der Permanenten Synode verwaltet werden. Artikel 48 legte die Besteuerung aller Körperschaften außer dem O.Δ.Ε.Π. und der T.A.K.E. fest.

Zu einer neuerlichen umfassenden Gesetzesnovelle kam es erst unter den sozialistischen Regierungen in den 1980er Jahren, genauer seit 1981.<sup>109</sup> Mit dem Gesetz Nr. 1700 vom 5. Mai 1987<sup>110</sup> wurde die Verwaltung kirchlichen Gutes allein dem O.Δ.Ε.Π. überlassen (Art. 1). Artikel 2 regelte die Übergabe der verwalteten agrarischen Klostergüter – von wenigen Ausnahmen abgesehen – an landwirtschaftliche Betriebe; sie wurden also faktisch verstaatlicht. Als Kompensation sollten die Klöster 5 Prozent der Einkünfte zur Deckung ihrer Kosten erhalten. Artikel 3 begründete diese Maßnahme damit, dass die Güter ohnehin der griechischen Öffentlichkeit gehören würden. Die einmal begonnene Politik wurde im Gesetz Nr. 1811 vom 6. Oktober 1988 fortgeführt.<sup>111</sup> 149 Klöster mussten land- und forstwirtschaftliches

106 Vgl. das Gesetz Nr. 590 vom 31.05.1977, in: *Ἐφημέρις τῆς κυβερνήσεως* I/146, S. 1205–1220.

107 Vgl. das Gesetz Nr. 1041 vom 02.04.1980, in: *Ἐφημέρις τῆς κυβερνήσεως* I/75, S. 975–1010.

108 Vgl. hierzu auch ANAPLIOTIS, Anargyros, *Die Orthodoxe Kirche im Staatskirchensystem*. Vortrag beim Symposium zum 1700. Jubiläum des Mailänder Ediktes in Trier, 11.10.2013, URL: <http://www.obkd.de/Presseinformationen/Anapliotis-OrthKircheimGrStaatskirchensystem.pdf> (Zugriff 07.02.2016), [S. 9].

109 Eine Diskussion über die Frage, ob Priester Staatsbeamten vollkommen gleichgestellt seien, löste etwa das Gesetz 1256/1982 aus. Problematisiert wurde in diesem Kontext, inwiefern Priester ein Gehalt als Religionslehrer beziehen könnten, wenn sie bereits ein Gehalt als Staatsdiener in ihrer Rolle als Priester erhielten. Ein doppeltes Beschäftigungsverhältnis als Staatsdiener schloss die Verfassung in Art. 103 und 104 nämlich aus. Die durch das Gesetz von 1982 ausgelöste Diskussion wurde über Jahrzehnte geführt; vgl. dazu NIKOLAKAKIS, Dimitris, *Η προεχούσα ιδιότητα των εφημερίων ως θρησκευτικών λειτουργιών*, in: *Wissenschaftliche Annalen D.S.TH.* 26 (2004), S. 25–37.

110 Vgl. das Gesetz vom 05.05.1987, in: *Ἐφημέρις τῆς κυβερνήσεως* I/61, S. 559–564.

111 Vgl. das Gesetz vom 06.10.1988, in: *Ἐφημέρις τῆς κυβερνήσεως* I/231, S. 3539–3544. Mit diesem Gesetz wurde die Vereinbarung zwischen Kirche und Staat in Gesetz Nr. 1439 vom 11.05.1988 verabschiedet. Zu beiden Gesetzen gibt es zahlreiche Aufsätze und Bücher im griechischsprachigen Umfeld. Genannt seien stellvertretend: KONIDARIS, Ioannis M., *Ο νόμος 1700/1987 και η πρόσφατη κρίση στις σχέσεις εκκλησίας και πολιτείας*, Athen 1991, und zuletzt APOSTOLAKIS, Georgios, *Οι διαχειριστικές εξουσίες της εκκλησίας της Ελλάδος επί της μοναστηριακής περιουσίας μετά τους ν. 1700/1987, 1811/1988 και το άρθρο 55 ν. 2413/1996*, in: *Εφημερίς των Ελλήνων Νομικών* 68 (2001), S. 653–655.

Gut abgeben (Art. 1). Jeglicher Besitz, der weiter als 200 Meter von den Klostermauern entfernt lag, sollte verstaatlicht werden (Art. 2). Die Übergabe des Klostergrundes führte zur Auflösung des Ο.Δ.Ε.Π. beziehungsweise zu dessen Überführung in staatliche Stellen (Art. 3). Die Öffentlichkeit sollte zukünftig die Lohnzahlung der 85 Prediger (ιεροκήρυκες) übernehmen, für die bisher der Ο.Δ.Ε.Π. verantwortlich gewesen war (Art. 4). Ähnliches galt für die Vergütung der Hierarchie.

Gegen die neuen Gesetze gab es vielfältigen Widerstand: Der Athener Erzbischof schätzte die neuen Gesetze als gesetzeswidrig und unkanonisch ein.<sup>112</sup> Insbesondere die Verwaltung der Immobilien der Klöster durch den Staat sei mit internationalem Recht nicht zu vereinbaren. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte teilte diese Auffassung und lehnte das Gesetz ab, indem er die Kirche in Griechenland als autonome „Nicht-Regierungsorganisation“ im Sinne des Artikel 25 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte anerkannte.<sup>113</sup>

### ZUSAMMENFASSUNG

Ziel meiner Ausführungen war es, deutlich zu machen, warum und wie Kirchen in mehrheitlich orthodoxen Ländern vom Staat finanzielle Unterstützung erhalten. Daran schließt sich unmittelbar die Frage an, warum orthodoxe Priester in einigen Ländern sogar vom Staat direkt entlohnt werden. Die geschilderten Fallbeispiele haben gezeigt, dass in Griechenland und Rumänien derartige Finanzierungssysteme unterschiedliche Entwicklungen durchlaufen haben.

Die griechische Kirche erhält die Finanzierung ihrer Kleriker gleichsam als Kompensation für säkularisiertes Kloster- und Kirchengut.<sup>114</sup> Die gegenwärtige griechische Kirche weist in aktuellen Debatten auf diese Tatsache zum Teil apologetisch, zumindest aber argumentativ immer wieder hin. Erzbischof Ieronymos etwa vertritt die Ansicht, dass bereits 96 Prozent des kirchlichen Besitzes „geplündert“ seien und daher eine weitere finanzielle Beschneidung der Kirche nicht mehr zu bewältigen wäre. Die diskutierte – sozial kaum zu verantwortende – Einstellung der Besoldung von ca. 10.000 Priestern durch den Staat könne nur verkraftet werden, wenn die Kirche verstaatlichtes Gut zurückerhielte.<sup>115</sup>

112 Vgl. IERONYMOS II., *Εκκλησιαστική περιουσία*, S. 113.

113 Vgl. die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 09.12.1994 unter dem Aktenzeichen 10/1993/405/483–484; vgl. auch ANAPLIOTIS, *Orthodoxe Kirche*, [S. 6–9]; ferner ausführlich RAMIOTIS, Konstantinos, *Η εκκλησία μέσα στην ελληνική πολιτεία: Τα θεμελιώδη δικαιώματα των ιερών μονών, η απόφαση 9.12.1994 του ΕΔΔΑ για τις ιερές μονές της Ελλάδος*, Athen 1997.

114 Vgl. nochmals ANAPLIOTIS, *Orthodoxe Kirche*, [S. 9], der sogar von einem „verfassungswidrige[n] Charakter der Verstaatlichung von Kirchengütern in der Zeit von 1833–1977“ spricht.

115 Vgl. IERONYMOS II., *Εκκλησιαστική περιουσία*, S. 121.

Eine genaue Erhebung aller Güter, die im Laufe der neugriechischen Geschichte verstaatlicht worden sind, steht noch aus. In den Stellungnahmen der Kirche fallen die Angaben oft sehr hoch aus.<sup>116</sup> Obwohl erst eine genaue Berechnung exakte Zahlen liefern wird, steht dennoch bereits jetzt fest, dass der griechische Staat aus seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber der Kirche nicht einfach entlassen werden kann, wie das beispielsweise auch von „westlichen“ Kommentatoren gefordert wurde. Klerikergehälter stellen in Griechenland – anders als in der spätantiken oder der rumänischen Praxis – in jedem Fall eine Art Reparationszahlung für die Verstaatlichungen dar.

Bemerkenswert an der Finanzierung des Klerus in Rumänien ist, dass diese während der Herrschaft der Kommunisten entwickelt worden ist. Priester wurden durch staatliche Lohnzahlungen auf die politische Linie der kommunistischen Regierung gebracht. Wenn also in Ländern wie Rumänien und Griechenland ansatzweise staatskirchliche Strukturen zu beobachten sind, so ist deren historische Genese keineswegs dieselbe. In der Finanzierung des Klerus durch den Staat lässt sich jedenfalls keine einheitliche, ungebrochene Fortsetzung spätantik-byzantinischer Praktiken beobachten.

116 Vgl. etwa den Beitrag von KASIMATIS, Μισθοί κληρικών. Der juristische Berater des Metropoliten geht davon aus, dass schon in der Zeit Ottos unermesslicher Kirchenbesitz verstaatlicht worden sei. Nach LEKKOS, Evangelos P., Ἡ ἀλήθεια γιά τήν περιουσία τή φορολόγηση τῆς Ἐκκλησίας καί τῆ μισθοδοσία τῶν κληρικῶν τῆς, S. 15, URL: [http://www.yiannischalkias.com/attachments/article/161/periousia\\_ekklisias.pdf](http://www.yiannischalkias.com/attachments/article/161/periousia_ekklisias.pdf) (Zugriff 23.12.2015), stellte die O.Δ.Ε.Π. in der Urkunde 976/780/18.04.1947 fest, dass der Staat der Kirche 1947 1 Milliarde Vorkriegsdrachmen geschuldet und davon nur 40 Millionen getilgt habe.